

STUDIEN
AUS DEM INSTITUT FÜR INTERNATIONALES RECHT
AN DER UNIVERSITÄT KIEL

9

WILFRIED BRAUN

Vertragliche Geldwertsicherung im
grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Wilfried Braun

Vertragliche Geldwertsicherung im
grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr

**STUDIEN
AUS DEM INSTITUT FÜR INTERNATIONALES RECHT
AN DER UNIVERSITÄT KIEL**

Herausgegeben von Prof. Dr. Wilhelm A. Kewenig

Vertragliche Geldwertsicherung im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr

Von

Dr. Wilfried Braun



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte, einschließlich das der Übersetzung, vorbehalten.
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
das Buch oder Teile daraus in irgendeiner Weise zu vervielfältigen.

© 1982 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1982 bei Weihert-Druck GmbH, Darmstadt
Printed in Germany

ISBN 3 428 05266 8

**Meiner lieben Frau
Hannelore**

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist die gekürzte und überarbeitete Fassung meiner Dissertation „Monetärrechtliche Probleme vertraglicher Geldwert-sicherung im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr“, die im Sommersemester 1980 von der Juristischen Fakultät der Julian-Maximilian-Universität in Würzburg angenommen wurde.

Zu Dank fühle ich mich an dieser Stelle in erster Linie meinem akademischen Lehrer, Professor Dr. iur. Hugo J. Hahn LL. M. (Harvard), verpflichtet, der maßgeblich durch seine verständnisvolle Förderung und nachhaltige Unterstützung zum Entstehen dieser Schrift beitrug. Besonderen Dank schulde ich meiner Frau Hannelore, die durch ihren unermüdlichen Schreibeinsatz unter großen zeitlichen Opfern erst die Umsetzung des handschriftlichen Manuskripts in eine maschinenschriftliche Form ermöglichte.

Zu danken habe ich schließlich auch Professor Dr. iur. Wilhelm A. Kewenig für die freundliche Aufnahme dieser Arbeit in die von ihm herausgegebene Schriftenreihe „Studien aus dem Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel“.

Hachenburg, im Februar 1982

Wilfried Braun

Inhaltsverzeichnis

Einführung	21
<i>Erster Teil</i>	
Kriterien zur Beurteilung der Wertbeständigkeit von Geldwertklauseln grenzüberschreitender Verträge	36
Erster Abschnitt	
<i>Die Einbettung grenzüberschreitender Verträge in das Rechtssystem</i>	39
Erstes Kapitel: Sonderfall: Verträge von Staaten mit ausländischen Privat- personen	40
Zweites Kapitel: Die Internationalisierung der Verträge von Staaten mit ausländischen Privatpersonen	41
I. Gegenwärtige Bedeutung	41
II. Die rechtliche Beschaffenheit der Internationalisierung	43
1. Die Einordnung des internationalisierten Vertrages in das rechtliche Koordinatensystem	44
2. Der Geltungsgrund des internationalisierten Vertrages	46
3. Die Zulässigkeit der Internationalisierung	49
Drittes Kapitel: Die Internationalisierung sonstiger Verträge	50
Zweiter Abschnitt	
<i>Die Rechtsstruktur der Geldwertklauseln und deren Sicherungsfunktion</i>	51
Erstes Kapitel: Richtlinien zur Auslegung von Geldwertklauseln	52
I. Der Schutzzweck der Geldwertklauseln als Ansatzpunkt	53
II. Der Vertragszweck im Lichte von Treu und Glauben	55
1. Der Auslegungsgrundsatz „in dubio contra proferentem“ als Aus- druck des Vertrauensprinzips	56
2. Sonstige Folgerungen aus dem Vertrauensprinzip	58
III. Auslegungsstatut von Geldwertklauseln im internationalen Recht	59
Zweites Kapitel: Struktur und Wirkungsweise der wichtigsten Geldwert- klauseln	60

I.	Kursklauseln	61
1.	Währungsklauseln	61
a)	Die einfachen Währungsklauseln	61
b)	Kombinierte Währungsklauseln	65
c)	Währungsoptionen („option de change“)	71
d)	Mischformen	73
2.	Rechnungseinheiten	75
a)	Goldklauseln	75
b)	Echte Rechnungseinheiten	78
aa)	Die Standardkorbtechnik als vorherrschende Methode	79
bb)	Mischformen	85
cc)	Spezielle Eigenart der Rechnungseinheit	86
dd)	Rechnungseinheiten als internationale Handelswährungen ...	87
II.	Wertsicherungsklauseln im eigentlichen Sinne	88
1.	Alleinige Maßgeblichkeit der Inflationsrate der Kontraktwährung ..	89
2.	Die wichtigsten Typen von Wertsicherungsklauseln	89
a)	Indexklauseln	90
b)	Preisklauseln	90
aa)	Preisvorbehalt	90
α)	Leistungsbestimmung durch Dritte	90
β)	Leistungsbestimmung durch eine Partei unter Orientie- rung an vertraglich fixierten Leitlinien	91
γ)	Die wichtigsten Typen der Preisvorbehaltsklausel	92
$\alpha\alpha$)	Vereinbarung eines Richt- oder Schätzpreises	92
$\beta\beta$)	Circa- oder Ungefährklauseln	92
$\gamma\gamma$)	Vereinbarung eines Marktpreises	92
$\delta\delta$)	Verweis auf Preislisten	93
$\epsilon\epsilon$)	Klausel „Preis freibleibend“	93
δ)	Funktionalität von Preisvorbehaltsklauseln	94
bb)	Preisgleitklausel	95
α)	Formen der Preisgleitklauseln	95
$\alpha\alpha$)	Preisgleitklausel im engeren Sinne	95
$\beta\beta$)	Kostenelementsklausel	96
β)	Spezielle Rechtsfragen der Preisgleitklausel, vor allem der Kostenelementsklausel	97

c) Quotenklauseln	100
d) Mengenklauseln	100
Drittes Kapitel: Geldwertsicherung durch Hardship-Klauseln	101
I. Besonderes Charakteristikum dieser Schutzvereinbarungen	102
II. Verfahrensweise bei der Anpassung	104
1. Einvernehmliche Umgestaltung durch die Parteien	104
2. Einschaltung eines Richters oder Schiedsrichters	104
a) Die Notwendigkeit einer effizienten Schiedsabrede in internationalisierten und völkerrechtlichen Verträgen	105
b) Schiedsklauseln in internationalen Verträgen privatrechtlicher Zuordnung	106
3. Verfahren beim Richter oder Schiedsrichter	108
III. Die verschiedenen Arten von Hardship-Klauseln	108
1. Klauseln ohne Anpassungspflicht	108
a) Wiederverhandlungsklauseln mit Kündigungsbefugnis	108
b) Wiederverhandlungsklauseln mit Suspensivbefugnis	109
2. Klauseln mit Anpassungszwang	109
IV. Das Schicksal des Vertrages während der Verhandlungen	110
V. Praktische Relevanz der Hardship-Klauseln	110
1. Allgemeine Gesichtspunkte	110
2. Spezielle Bedeutung der Hardship-Klauseln mit Anpassungspflicht ..	111
a) In grenzüberschreitenden Verträgen privatrechtlicher Zuordnung	112
b) Völkerrecht als <i>lex contractus</i>	112
c) Zusammenfassung	114

Zweiter Teil

Die Wirkbeständigkeit von Geldwertklauseln grenzüberschreitender Verträge im Lichte staatlicher und überstaatlicher Währungspolitik	115
--	-----

Erster Abschnitt

<i>Die Begrenzung vertraglicher Geldwertsicherung im Recht der Internationalen Wirtschaft durch staatliche „Geldwertklauselverbote“</i>	116
---	-----

Erstes Kapitel: Zum konkreten Anwendungsbereich staatlicher Geldwertklauselnormen	116
Zweites Kapitel: Der internationale Wirkungsbereich staatlicher „Geldwertklauselverbote“	118
I. Begrenzung der Geltungssphäre auf den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr nicht-völkerrechtlicher Zuordnung	118
II. Bestimmung des internationalen Anwendungsbereiches durch die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts	121
1. Anforderungen an eine idealtypische Kollisionsnorm für staatliche Eingriffsmaßnahmen	124
2. Geldwertklauselgesetze als „territorial“ begrenzte Regelungen	126
a) Die Territorialität der „lois politiques“	126
b) Der Grundsatz der Nichtanwendbarkeit ausländischen öffentlichen Rechts	127
aa) „Geldwertklauselverbote“ als öffentlich-rechte Normen	128
bb) Begründungsversuche zur Unterstützung dieser Doktrin	129
α) Die These Neumeyers von der Einseitigkeit der Kollisionsnorm für öffentlich-rechtliche Sachnormen	129
β) Der Begründungsversuch Schulzes	130
cc) Ergebnis	131
3. Die Frage des Währungsstatuts	132
4. Geldwertklauseln als Teil des Vertragsstatuts	136
a) Die ausschließliche Geltung des Vertragsstatuts	136
b) Durchbrechung des Vertragsstatuts	138
aa) Ausschluß der Anwendbarkeit von Geldwertklauselgesetzen durch Parteiwahl	138
bb) Die Maßgeblichkeit der am Erfüllungsort geltenden Verbots-gesetze	141
5. Versuch einer Neuorientierung: Die Lehre von der Sonderanknüpfung privatrechtsgestaltender Eingriffsnormen	142
a) Allgemeine Gesichtspunkte	142
b) Die wichtigsten Theorien zur Sonderanknüpfung privatrechts-gestaltender Eingriffsnormen	143
aa) Die Lehre Wenglers	143
bb) Die Lehre Neumayers	144
cc) Die Lehre Habscheids	145

dd) Die „Machttheorie“ von Kegel	145
ee) Der Lösungsversuch Schultes	146
c) Die Sonderanknüpfung von schuldrechtlichen Leistungshemmnissen	150
6. Das negative Auswirkungsprinzip als maßgebender kollisionsrechtlicher Grundsatz für die Anknüpfung von Geldwertklauselnormen ..	154
III. Versagung der Anerkennung von Geldwertklauselgesetzen durch den Forumstaat	158
1. Ordre public	158
a) Zum Wirkungsbereich der Vorbehaltsklausel	159
b) Geldwertklauselgesetze als Anwendungsfall der Vorbehaltsklausel	160
2. Zur Völkerrechtsmäßigkeit von Geldwertklauselgesetzen	163
a) Vertragliche Geldwertsicherung als völkerrechtlich geschütztes Eigentum	164
b) Konsequenzen für den konkreten internationalen Geltungsbereich von Geldwertklauselgesetzen	169
IV. Leitlinien für die Begrenzung des internationalen Geltungsbereiches staatlicher Geldwertklauselvorschriften	172
Drittes Kapitel: Aufhebung vertraglicher Wertsicherungsabreden durch staatlichen Eingriff und vertraglicher Risikoausgleich	176
Viertes Kapitel: Hardship-Klauseln in nicht-völkerrechtlichen grenzüberschreitenden Verträgen und staatliche Rechtsordnung	179

Zweiter Abschnitt

<i>Die Auswirkungen sonstiger Modifikationen der währungspolitischen Rahmenbedingungen auf die Wirkbeständigkeit von Geldwertklauseln grenzüberschreitender Verträge</i>	180
--	-----

Erstes Kapitel: Änderungen des Währungsgefüges der in der Geldwertklausel enthaltenen Valuten	181
I. Spezielle Anpassungsprobleme bei der Verwendung von offiziellen Rechnungseinheiten in grenzüberschreitenden Verträgen	182
1. Problematik der Mehrgleisigkeit vertraglicher SZRe	184
a) Bestimmung des SZR-Gegenwertes der für die Vertragsparteien relevanten Währungen	186
b) SZRe in Abkommen mit Nichtmitgliedstaaten des IWF als Vertragspartner	188

2. Alternative zur mehrgleisigen Verwendung des SZR: Schaffung einer neuen universellen Welthandelseinheit	190
II. Formelle Ersetzung der Wahrung durch eine Wahrungsreform	191
1. Die Umrechnung der alten Wahrungsschulden	192
2. Die Auswirkungen auf Geldwertklauseln	194
a) Kursklauseln	194
b) Wertsicherungsklauseln im eigentlichen Sinne	195
III. Verschmelzung mehrerer Wahrungen im Rahmen einer Wahrungunion zu einer einzigen	196
1. Kursklauseln	196
a) Einfache Wahrungsklauseln	196
b) Komplexe Valutaklauseln	197
aa) Allgemeines	197
bb) Sonderfall: SZR des IWF	197
2. Wertsicherungsklauseln im eigentlichen Sinn	199
IV. Untergang einer oder mehrerer Wahrungen	199
1. Schuld- und Zahlungswahrung	200
a) Untergegangene Valuta als Zahlungswahrung	201
b) Untergegangene Valuta als Schuldwahrung (Geldwertklausel) ...	203
aa) Einfache Wahrungsklauseln	203
bb) Kombinierte Wahrungsklauseln	204
cc) Wahrungsoptionsklauseln	206
dd) Wertsicherungsklauseln	207
ee) Sonderfall: Amtliche Rechnungseinheiten	207
2. Ruckwirkung auf das Vertragsverhaltnis	208
a) Die Eignung der Unmoglichkeitsregeln zur Losung der Problematik	208
b) Die Lehre von der „clausula rebus sic stantibus“ und ahnliche Institute als adaquater juristischer Ansatzpunkt	210
aa) Vertrage innerhalb der staatlichen Rechtsebene	211
bb) Vertrage innerhalb der volkerrechtlichen Rechtsordnung ...	212
α) Volkerrechtliche Vertrage ohne Schiedsgerichtsklausel ..	213
β) Volkerrechtliche und internationalisierte Vertrage mit Schiedsgerichtsklausel	214

αα) Generalkompromiß	214
ββ) Völkerrechtliche Verträge mit Spezialkompromiß ..	215
cc) Die Anpassung des Vertrages durch eine unabhängige Spruch- instanz	216
V. Sonstige Erfüllungshemmnisse	217
1. Devisenbeschränkungen	217
2. Sonderproblematik des gespaltenen Kurses	219
3. Fehlende Konvertibilität der Währung	221
VI. Praktische wirtschaftliche Wertlosigkeit einer oder mehrerer Schuld- währungen infolge enorm hoher Inflationsraten	221
1. Ökonomische Konsequenzen für die einzelnen Klauseln	222
2. Vertragliche Rückwirkungen	222
Zweitel Kapitel: Sonstige für vertragliche Geldwertklauseln relevante Modifikationen der währungspolitischen Rahmenbedingungen	226
I. Die Konsequenzen der Demonetarisierung des Goldes für den Bestand von goldwertbezogenen Abreden	226
1. Die monetäre Rolle des Goldes in dem System von Bretton Woods und ihre Relevanz für goldwertgesicherte Geldschulden	227
2. Die schrittweise Reduktion des Goldes in seiner Rolle als universeller Wertmesser und Recheneinheit	228
3. Vertragliche Rückwirkungen	230
a) Die ökonomischen Folgen der Aufhebung des amtlichen Gold- preises für die Geldschuld	232
b) Rechtliche Schlußfolgerungen	235
II. Verständnis der auf Paritäten bezugnehmenden Geldwertklauseln nach dem Wegfall dieses Wechselkurssystems	238
1. Vertragliche Funktion der Währungsparität: Fixierung des maß- gebenden Wechselkurses	239
2. Das Paritätensystem als monetärer Maßstab	242
III. Die Abschaffung amtlicher Rechnungseinheiten	245
1. SZRe außerhalb der Sonderrechtsordnung des IWF	245
2. SZRe innerhalb der Sonderrechtsordnung des IWF	246
Schlußbetrachtung	248
Literaturverzeichnis	249

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	=	andere Ansicht
a. a. O.	=	am angegebenen Ort
Abl.	=	Amtsblatt
Abs.	=	Absatz
Abschn.	=	Abschnitt
AcP	=	Archiv für civilistische Praxis
a. F.	=	alter Fassung
AFDI	=	Annuaire Francais de Droit International
AJIL	=	American Journal of International Law
AKP	=	Afrika Karibik Pazifik
Anl.	=	Anlage
Anm.	=	Anmerkung
AöR	=	Archiv des öffentlichen Rechts
ARAMKO	=	Arabian Oil Company
ARCRU	=	Arab Related Currency Unit
Art.	=	Artikel
AT	=	Allgemeiner Teil
Aufl.	=	Auflage
AusfG	=	Ausführungsgesetz
AVR	=	Archiv des Völkerrechts
AWG	=	Außenwirtschaftsgesetz
BAG(E)	=	(Entscheidungen des) Bundesarbeitsgericht(s)
BAK	=	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Bank-A.	=	Bank-Archiv
BAnz	=	Bundesanzeiger
BB	=	Der Betriebsberater
Bd.	=	Band
B. D. G. V.	=	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
Bem.	=	Bemerkung
BetrAVG	=	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BFH	=	Bundesfinanzgerichtshof
BFR	=	Belgischer Franken
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BG(E)	=	(Entscheidungen des) Schweizer Bundesgericht(s)
BGH (St),(Z)	=	(Entscheidungen des) Bundesgerichtshof(s) in (Strafsachen), (Zivilsachen)
BGH — LM	=	Lindenmayer-Möhring, Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs — in Strafsachen, in Zivilsachen
BIZ	=	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Bl.	=	Blatt
BT	=	Besonderer Teil
BVerfG(E)	=	(Entscheidungen des) Bundesverfassungsgericht(s)
BVerwG(E)	=	(Entscheidungen des) Bundesverwaltungsgericht(s)

BVwVfG	=	Bundesverwaltungsverfahrensgesetz
BYIL	=	The British Yearbook of International Law
bzw.	=	beziehungsweise
ca.	=	circa
Cass. civ.	=	Cassation civile
Chapt.	=	Chapter
CJTL	=	Columbia Journal of Transnational Law
Clunet	=	Journal du Droit International
Conf.	=	Conference
CONF.	=	Confidential
CPJI	=	Cour Permanente de Justice Internationale
d.	=	der/des
DB	=	Der Betrieb
ders.	=	derselbe
d. h.	=	das heißt
Diss.	=	Dissertation
DJT	=	Deutscher Juristen Tag
DKR	=	Dänische Krone
DM	=	Deutsche Mark
Doc.	=	Dokument
D. P. C. I.	=	Droit et Pratique du Commerce International
DTV	=	Deutscher Taschenbuch-Verlag
EA	=	Europaarchiv
ebd.	=	ebenda
ECE	=	Europäische Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen
ECU	=	European Currency Unit
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	=	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EIB	=	Europäische Investitionsbank
Einf.	=	Einführung
EKAG	=	Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen
ERE	=	Europäische Rechnungseinheit
etc.	=	et cetera
EUA	=	European Unit of Account
EuGH	=	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuR	=	Europarecht
EurAtom	=	Europäische Atomgemeinschaft
Eurco	=	European Composite Unit
evtl.	=	eventuell
EWE	=	Europäische Währungseinheit
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	=	Europäisches Währungssystem
f(f)	=	folgend(e)
F. a. D.	=	Finance and Development
FAZ	=	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FF	=	Französischer Franken
F. u. E.	=	Finanzierung und Entwicklung
GATT	=	General Agreement on Tariffs and Trade
GG	=	Geschäftsgrundlage/Grundgesetz
GRUR/Int	=	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
G. u. H.	=	Geldentwertung und Handelsrecht
GYIL	=	German Yearbook of International Law
H.	=	Heft

hA	=	herrschende Ansicht
Hbd.	=	Halbband
HFR	=	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
HFL	=	Holländischer Gulden
HGB	=	Handelsgesetzbuch
HILCB	=	The Harvard International Law Club Bulletin
HILJ	=	Harvard International Law Journal
HLR	=	Harvard Law Review
hM	=	herrschende Meinung
hrsg.	=	herausgegeben
Hrsg.	=	Herausgeber
I. A. E. O.	=	International Atomic Energy Organisation
ICJ (Rep.)	=	(Reports of the) International Court of Justice
ICLQ	=	International and Comparative Law Quarterly
i. d. R.	=	in der Regel
IECL	=	International Encyclopedia of Comparative Law
IGH	=	Internationaler Gerichtshof
IHK	=	Internationale Handelskammer
ILA	=	International Law Association
ILC	=	International Law Commission
ILC-Yb	=	Yearbook of the International Law Commission
ILM	=	International Legal Materials
ILR	=	International Law Reports
IMF (P. S.)	=	International Monetary Fund (Pamphlet Series)
insbes.	=	insbesondere
IRL	=	Irishes Pfund
IPR	=	Internationales Privatrecht
i. V. m.	=	in Verbindung mit
IWF	=	Internationaler Währungsfonds
IYIL	=	Italian Yearbook of International Law
JCLIL	=	Journal of Comparative Legislation and International Law
Jhrdt.	=	Jahrhundert
JMLC	=	Journal of Maritime Law and Commerce
J. o. F.	=	Journal of Finance
Jur.Bl.	=	Juristische Blätter
JUS	=	Juristische Schulung
JW	=	Juristische Wochenschrift
JZ	=	Juristenzeitung
Kap.	=	Kapitel
KK	=	Kredit und Kapital
LFR	=	Luxemburger Franken
LIT	=	Italienische Lire
LNTS	=	League of Nations Treaty Series
LQR	=	The Law Quarterly Review
LSchA	=	Londoner Schuldenabkommen (deutsche Auslandsschulden)
m. H.	=	mit Hinweisen
MoComILA	=	International Law Association, Monetary Committee
M. P. I. H. K	=	Monetäre Probleme im internationalen Handel und Kapitalverkehr
Mrd.	=	Milliarde(n)
MRK	=	Europäische Menschenrechtskonvention
m. w. H.	=	mit weiteren Hinweisen
m. w. N.	=	mit weiteren Nachweisen

n. F.	=	neuer Fassung
NJ	=	Nederlands Juristenblad
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
No(s).	=	Numero(s)
o.	=	oben
OECD	=	Organisation for Economic Cooperation and Development
OEEC	=	Organisation for European Economic Cooperation
Ö. Bank-A.	=	Österreichisches Bank-Archiv
OGH (Z)	=	Oberster Gerichtshof (Zivilsachen)
ÖJZ	=	Österreichische Juristenzeitung
OLG	=	Oberlandesgericht
op. cit.	=	opere citato
OPEC	=	Organisation of Petroleum Exporting Countries
(OPEC) Bull., Rev.	=	(OPEC) Bulletin, Review
PIW	=	Petroleum Intelligence Weekly
Prof.	=	Professor
RabelsZ	=	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
R. c. d. i.	=	Revue critique de droit international
RdA	=	Recht der Arbeit
R. d. B.	=	Revue de la Banque
R. D. i. D. c.	=	Revue de Droit international et de Droit comparé
Rdip	=	Revue de droit international public
Rdnr.	=	Randnummer
Rdc.	=	Recueil de Cours de l'Academie de Droit International
RE	=	Rechnungseinheit
Rep.	=	Report
Rev.	=	Review
Rev. Arb.	=	Revue de l'Arbitrage
Rev. crit.	=	Revue critique de droit international privé
Rev. franc. dr. aer.	=	Revue française de droit aérien
RG (Z)	=	(Entscheidungen des) Reichsgericht(s) in Zivilsachen
RGBI	=	Reichsgesetzblatt
RGDIP	=	Revue Generale de Droit International Public
RGRK-BGB	=	Reichsgerichtsrätekommentar, Bürgerliches Gesetzbuch
RGW	=	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe
Riv. dir. int.	=	Rivista di diritto internazionale
Riv. dir. int. priv.	=	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW/AWD	=	Recht der internationalen Wirtschaft, später Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
Rspr.	=	Rechtsprechung
RTDC	=	Revue Trimestrielle de Droit Comparé
Rz	=	Randziffer
s.	=	siehe
S.	=	Seite/Satz
SDR	=	Special Drawing Right (of International Monetary Fund)
Sect.	=	Section
SF	=	Schweizer Franken
SJIR	=	Schweizer Jahrbuch des Internationalen Rechts
s. o.	=	siehe oben
sog.	=	sogenannt

StWG	=	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
StIGH	=	Ständiger Internationaler Gerichtshof
s. u.	=	siehe unten
Suppl.	=	Supplement
SZR	=	Sonderziehungsrecht (des Internationalen Währungs-fonds)
T.	=	Teil
Tbd.	=	Teilband
TIAS	=	Treaties and other International Acts Series (United States Department of State)
TILJ	=	Texas International Law Journal
Trib. civ.	=	Tribunal civil
u.	=	und/unten
u. a.	=	unter anderem
UFI	=	Unité Financière Internationale
Unidroit	=	Institut International pour l'Unification du Droit Privé
UN(O)	=	United Nations (Organisation)
UNRIAA	=	United Nations Reports of International Arbitral Awards
UNTS	=	United Nations Treaty Series
US(A)	=	United States (of America)
usw.	=	und so weiter
u. U.	=	unter Umständen
v.	=	vom/von/van/versus
VDMA	=	Verein Deutscher Maschinenbauanstalten Frankfurt
Verf.	=	Verfasser
VersR	=	Versicherungsrecht
Verw. A.	=	Verwaltungs-Archiv
vgl. (o., u.)	=	vergleiche (oben, unten)
VO	=	Verordnung
WährG	=	Währungsgesetz
Weltw. Arch.	=	Weltwirtschaftliches Archiv
Wirt. Chr.	=	Wirtschaftspolitische Chronik
WLR	=	The Weekly Law Reports
WM	=	Wertpapiermitteilungen
W. u. W.	=	Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876—1975
WVK	=	Wiener Vertragsrechtskonvention
WVR	=	Wörterbuch des Völkerrechts (Strupp-Schlochauer)
YLJ	=	The Yale Law Journal
ZaöRV	=	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	=	zum Beispiel
ZBJV	=	Zeitschrift des Berner Juristenvereins
ZfB	=	Zeitschrift für Bergrecht
ZfBW	=	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfgK	=	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZfRV	=	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
zit.	=	zitiert
ZHR	=	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZPO	=	Zivilprozeßordnung
ZRP	=	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZRV	=	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
z. T.	=	zum Teil
ZvglRW	=	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einführung

Die Notwendigkeit der Geldwertsicherung im internationalen Wirtschaftsverkehr ist angesichts des weltweiten Inflationstrends augenscheinlich¹, zumal die Rechtsordnung selbst nicht die Werterhaltung von Geldverbindlichkeiten gewährleistet, sondern die Rechtssubjekte in dieser Hinsicht weithin den wirtschafts- und währungspolitischen Manipulationen der Staaten und intergouvernementalen Organisationen unterwirft. Man bezeichnet daher zu Recht das derzeit geltende Währungssystem als *manipulierte Währung*².

I.

Die Anfälligkeit von Geldforderungen gegenüber Währungsverfall ist vorab auf die *Durchsetzung des Nominalismus* in der geldrechtlichen Theorie und Praxis bei der *Bestimmung des Inhalts und Umfangs der Geldobligation* zurückzuführen³. Das Nennwertprinzip besagt im wesentlichen⁴, daß die *Tilgungswirkung* einer Geldleistung *allein vom Nennwert* — d. h. dem Geltungswert, der durch die aufgedruckte Zahl der Recheneinheit *bestimmt* wird — abhängt. Der Geldwert oder die Kaufkraft ist unbeachtlich⁵.

Entspricht der Nennbetrag des gezahlten Geldes dem Betrag der Geldschuld, ist die Schuld getilgt⁶, unabhängig davon, ob zwischen Begründung

¹ Bekanntlich schränkt die Inflation die Funktion des Geldes als verkörperte Kaufkraft und Wertträger ein. s. hierzu *Burghardt*, 15 insbes. 43 ff. Hinsichtlich der Auswirkungen der Inflation auf die Rechtsordnung s. *Hirschberg*, 35 ff.

² Vgl. *Veit*, 162 ff.

³ Einzelheiten bei *Nussbaum*, *Money*, 17 ff.; *Mann*, *Legal Aspect*, 71 ff.; *H.J. Hahn*, in: *Festschrift Zweigert*, 641-646. Aus vorwiegend nationalökonomischer Sicht, vgl. *Stützel*, 12.

⁴ Vgl. *M. Wolff*, *Das Internationale Privatrecht*, 158 f.; *Fögen*, 137 ff.; *Carreau*, *Souveraineté*, 62 ff.; *H.J. Hahn* (Anm. 3).

⁵ Dabei unterscheidet man in der Nationalökonomie zwischen: *binnenwirtschaftlicher Kaufkraft*, die sich u. a. in den Preisen und Löhnen niederschlägt (vgl. *Ziehm*, 3 m.w.N.), und *außenwirtschaftlicher Kaufkraft*, die u.a. durch den Kurswert, der sich in den Devisen- und Wechselkursen ausdrückt, indiziert wird (vgl. *Lipfert*, 11ff.).

⁶ Differenzierend *Hirschberg*, der bei mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit über 3 Jahre die Anwendung des valoristischen Prinzips für sachdienlicher erachtet; und nur für kurzfristige Verbindlichkeiten unter 3 Jahre an der Geltung des Nominalismus festhalten will (99-104).

und Erfüllung der Geldobligation eine Veränderung des Geldwertes eingetreten ist. Eine *automatische Anpassung des Nennbetrages an den Geldwert* nach oben oder unten findet daher *im Gegensatz zur valoristischen Theorie*⁷, nach der letztlich nicht der Nenn- sondern der Kaufkraftwert für den Umfang der Geldschuld entscheidet, *nicht statt*.

Demnach ist die *wichtigste Konsequenz der nominalistischen Theorie*, daß sie die *Gleichheit von Geld und Geldverbindlichkeit* bewirkt. Allein maßgebend und ausreichend ist die Identität der Zahl zwischen bezahlter und geschuldeter Währungseinheit. Der Nominalismus beruht nicht zuletzt auf der Funktion des Geldes als gesetzlich bestimmtes Zahlungs- und Tauschmittel, die einen Annahmehzwang des Geldes zum festgelegten Zwangskurs als Element der Bestimmtheit und Rechtssicherheit voraussetzt, soll die staatliche Autorität keinen Schaden erleiden⁸.

Die konträre Theorie des *Valorismus*, welche die Beibehaltung des vertraglich intendierten Leistungsgleichgewichts gewährleistet, hat sich trotz ihres aus vertragsethischer Sicht *größeren Gerechtigkeitsgehaltes*⁹ gegenüber dem *Nennwertprinzip* wegen dessen *besserer Praktikabilität* nicht behaupten können; denn ein Rechnen mit festen Beträgen ermöglicht erst eine sinnvolle Geldpolitik und erleichtert auch die kaufmännische Arbeit der Rechnung, Planung und Vorkalkulation, weil es keiner langen und oft komplizierten

Allerdings wird man angesichts der weltweiten Durchsetzung des Nennwertgrundsatzes dieser These wenig praktische Relevanz zubilligen können. Soweit *Hirschberg* untersucht, in welchem Maße sein Vorschlag in der monetären Rechtsordnung eine Grundlage findet, sind seine Aussagen daher leider in der Praxis nicht verwertbar. Diesen Vorbehalt macht mit Recht *E. Lomnicka* bei der kritischen Besprechung dieser Schrift geltend (LQR 93, 1977, 143-145). Um eventuellen Mißverständnissen vorzubeugen, soll hervorgehoben werden, daß das *Nennwertprinzip primär* für die in der Praxis bedeutendste Geldschuldart, die *Geldsummen- oder Geldbetragsschuld*, bei der für die Bestimmung der vertraglichen Leistung ein fester Geldbetrag, d.h. eine monetäre Größe maßgebend ist, gilt. Steht ein anderer Zweck, etwa der Ausgleich eines Schadens oder Zugewinns im Vordergrund, d.h. stellt Geld nur das Medium der Leistungsübertragung dar, ist in erster Linie der zur Erreichung dieser Zwecke erforderliche Geldwert ausschlaggebend, vgl. *Horn*, Geldwertveränderungen, 12 m.w.N. Wenn im folgenden von Geldschulden die Rede ist, bezieht sich das ausschließlich auf Geldsummen- bzw. Geldbetragsschulden.

⁷ Diese Theorie geht zurück auf *v. Savigny* (406), der das Geld als Träger einer Vermögensmacht ansah. Sie verlor aber ihren Einfluß und wird in neuerer Zeit nur noch vereinzelt vertreten; so vor allem von *Eckstein*, 10 ff.; vgl. dazu auch *Bobndorf*, 13 ff. m.w.N.

⁸ So die „staatliche Theorie des Geldes“, die direkt zuerst von *Knapp* (30-34, 439) vertreten wurde. Weitere Hinweise auf die ältere Literatur bringen *Bobndorf* (13 ff.) und *Ziehm* (20 ff.).

Vgl. auch *Mann*, der den Nominalismus aus dem *Parteiwillen* ableiten will (Legal Aspect, 76 f.). In der Tat spricht einiges für diese These, da eine möglichst hohe Rechtssicherheit bei der Bemessung der Geldschuld sicherlich auch im Interesse der Parteien liegen dürfte.

⁹ Das Nennwertprinzip führt zu einer Entreichung des Gläubigers, indem es diesem den Entwertungsverlust zuweist, während dagegen die Zahlungspflicht des Schuldners real abnimmt. Auf der anderen Seite aber darf der Gläubiger einen Wertzuwachs des Geldes behalten. Letztere Möglichkeit scheint jedoch angesichts des weltweiten Inflationstrends nur theoretisch zu bestehen.

Feststellung über die Höhe der geschuldeten Leistungen zur Beurteilung und Ermittlung der Ergebnisse vergangener Wirtschaftsperioden bedarf¹⁰.

Es liegt nun auf der Hand, daß das *Nominalwertprinzip* wegen der durch die *inflationäre Entwicklung* bewirkten *Wertverschlechterung des Geldes* und dem damit verbundenen Risiko¹¹ für den Gläubiger von Geldforderungen sich hemmend auf das Wirtschaftsleben auswirken und zu schweren volkswirtschaftlichen Störungen führen kann¹². Diese *Gefahr des Wertverlustes* für den Gläubiger *besteht besonders bei langfristigen Verbindlichkeiten*, bei denen Vertragsschluß und -erfüllung weit auseinanderliegen.

II.

Die im nominalistischen Prinzip liegende *Gefahr des Wertverlustes* von Geldverbindlichkeiten kann aber gebannt oder zumindest *weitgehend ausgeschaltet* werden, wenn ein *Währungssystem installiert* ist, das die Staaten zur *Erhaltung der Kaufkraft* ihres Geldes *zwingt*.

Diese Voraussetzungen waren, wenn überhaupt, nur unter dem bis zu Beginn des ersten Weltkrieges vorherrschenden *Goldstandard* gegeben, da dessen Geldordnung langfristig die Erhaltung der Stabilität der Währungen durch den sog. Goldmechanismus gewährleistete¹³, der eine Schwankung der

¹⁰ Ebenso *Duden*, in: Verhandlungen des 40. DJT, 46 ff.

¹¹ *Humbert*, 130 f. Davon zu unterscheiden ist das *wirtschaftliche Risiko* wie z.B. die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Vgl. dazu *Humbert*, 100 ff.

¹² In Verfolg des nominalistischen Prinzips stellte das BVerfG in einem Beschluß vom 21. Januar 1969 fest, daß die Einkommensgarantie des Art. 14 I GG keine „staatliche Wertgarantie des Geldes“ beinhaltet (HFR 1969, 347). Nach der in der Rspr. vorherrschenden Auffassung gilt das Nominalwertprinzip als eine der Grundlagen der geltenden Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Vgl. dazu BVerfG NJW 1979, 1151 ff., 1154 f.; BVerwGE 41, 1 ff. = NJW 1973, 529 ff., 530; BFH 89, 422 ff., 434 ff.; 92, 561 ff., 564 f.; NJW 1974, 2330 ff., 2331 f.; BGHZ 61, 31 ff., 38; BAG NJW 1973, 959 ff., 960. Allerdings setzt die Rspr. dem Nennwertprinzip durch § 242 BGB eine Schranke, falls der Wertverlust für den Betroffenen eine unerträgliche Härte darstellt (vgl. BAG NJW 1973, 959 ff., 960 und 1599; BGHZ 61, 31 ff., 38).

Kritisch zu dem Nominalwertprinzip: *Medicus*, in: DB 1974, 759 ff.; *Papier*, in: JUS 1974, 457 ff.; *Reichert-Facilides*, in: JZ 1974, 483 ff.; *Bettermann*, in: RdA 1975, 2 ff. Dagegen aus dem Prinzip uneingeschränkt festhaltend; *Reuter*, in: ZHR 137, 1973, 482 ff.; *Mann*, in: NJW 1974, 1297 ff. Vgl. zu diesem Problembereich auch die umfassende Darstellung in *v. Maydell*, 53 ff. Zur aktuellen Problematik s. zuletzt *v. Arnim*, in ZRP 1980, 201 ff.

¹³ Ausführlichere Darstellung der Goldwährung bei *Veit*, 92 ff. *Veit* unterscheidet 4 Arten von Goldwährungen: reine Goldumlaufwährung, vollgedeckte Mischumlaufwährung, teilgedeckte Mischumlaufwährung und Goldkernwährung. Bei letzterer läuft im Unterschied zu den anderen nur goldgedecktes Zeichengold um (115). Bei der Goldwährung vor dem ersten Weltkrieg handelte es sich um eine teilgedeckte Mischumlaufwährung, da neben Goldmünzen auch goldgedecktes Zeichengeld zirkulierte, wobei die Golddeckung einen bestimmten Prozentsatz des gesamten Zeichengeldumlaufs nicht unterschreiten durfte.